



Verantwortlich: Werner Sander
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

SITZUNGSVORLAGE

S/X/15

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	07.12.2021	9	ja

Erläuterungen zum neuen Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (NKitaG)

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat am 06. Juli 2021 das neue „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. August 2021 in Kraft getreten.

Im neuen NKiTaG und in der Durchführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz (DVO NKiTaG) sind einige Neuerungen enthalten, die insbesondere auch Auswirkungen auf den vorzuhaltenden Betreuungsschlüssel haben.

Nachfolgend sind einige Änderungspunkte aufgeführt, die unsere Kindertagesstätten betreffen:

1. Betreuungszeiten in Rand- und Kernzeiten

Bei der Festlegung der Betreuungszeiten mit Rand- und Kernzeiten soll dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung getragen werden. Der Mindestumfang der Betreuung muss an 5 Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mind. 4 Stunden betragen. Die Einrichtung einer Nachmittagsgruppe erfüllt nicht mehr den Mindestumfang der Betreuung.

Sowohl in der Kernzeit als auch in den Randzeiten muss mind. eine pädagogische Fachkraft (staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher oder eine von 7 weiteren anerkannten Ausbildungen, Studiengängen) je Gruppe regelmäßig tätig sein. Dies bedeutet, dass auch in den Randzeiten, also im Frühdienst oder im Spätdienst, mind. eine Erzieherin/ein Erzieher oder gleichwertige Ausbildung pro Gruppe anwesend sein muss. Zusätzlich ist mind. eine pädagogische Assistenzkraft notwendig.

Die Anwesenheit von zwei pädagogischen Assistenzkräften (sozialpädagogische Assistentinnen oder sozialpädagogische Assistenten oder ähnliche Ausbildung) ist nicht mehr ausreichend.

Diese personelle Mindestausstattung gilt nunmehr auch für Kleingruppen. Auch die Anwesenheit in den Randzeiten von einer sog. Hintergrundkraft ist nicht mehr möglich. Es müssen also mind. 2 Kolleginnen und Kollegen in der Gruppe anwesend sein. Bisher war es auch möglich, dass eine Hintergrundkraft bei einer Kleingruppe in der Randzeit, z. B. eine Kollegin/Kollege, der Verfügungszeiten im Personalraum durchführt, ausreichend war.

Wenn keine pädagogische Fachkraft anwesend ist, darf die Betreuung nicht durchgeführt werden. Das bedeutet: Sollte eine Erzieherin kurzfristig ausfallen, z. B. bei Randzeiten, und keine weitere Erzieherin da sein, so müssten die Kinder wieder nach Hause geschickt bzw. dürften nicht aufgenommen werden. Da das NKiTaG weiterhin nur von Gruppenbetreuung ausgeht (offene oder teiloffene Konzepte werden bei gesetzlichen Regelungen nicht berücksichtigt), muss für jeden Kindergarten formal ein Betreuungsschlüssel je Gruppe aufgestellt werden.

In der bisherigen Praxis wurde zum Beispiel um 7:00 Uhr ein Kind zur Betreuung gebracht, welches dann von 7:00 bis 8:00 Uhr von zwei sozialpädagogischen Assistenzkräften betreut wurde. Um 8:00 Uhr ist dann eine sozialpädagogische Fachkraft ab dem Beginn der Kernzeit hinzugekommen. Diese

Fallkonstellation kann künftig nicht mehr angeboten werden, was insbesondere bei Frühdiensten zu steigenden Betreuungskosten und gerade bei Kleingruppen im Frühdienst zu immensen Kosten pro Kind führt.

Durch die ausgeführten Änderungen des NKiTaG hinsichtlich der personellen Mindestausstattung sind aus Sicht der Verwaltung die Angebote für die Randzeiten zu prüfen. Im Moment wird keine Mindestzahl an Kindern für den Früh- oder Spätdienst festgesetzt.

Dies bedeutet, dass zwei Kräfte regelmäßig in der Gruppe anwesend sein müssen, wobei mind. eine Kraft eine pädagogische Fachkraft sein muss. Diese Regelung gilt bereits, wenn nur ein Kind zu betreuen ist. Vor dem Hintergrund der ohnehin schwierigen Personallage, schlägt die Verwaltung vor, hierzu einen Vorschlag zur Änderung der Satzung zu erarbeiten.

2. Leitungs- und Verfügungszeiten

Des Weiteren sind die Leitungs- und Verfügungszeiten neu festgelegt worden. Hier erfüllt die Samtgemeinde als Träger die inhaltlich kaum veränderten Mindeststandards und ist im Bereich der Verfügungsstunden je Gruppe über den gesetzlich vorgesehenen Zeiten.

Weiterhin ist es mittlerweile möglich, dass bis zu 2 Plätze einer Gruppe einem sogenannten Platzsharing unterliegen. Im Kindergarten dürfen je Gruppe auch bis zu 2 Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.

Die Kindertagesstätte soll den Umfang von 10 Stunden Betreuung je Kind nicht überschreiten.

3. Einzelintegration

Wenn ein Kind mit Behinderung in einer Regelgruppe aufgenommen wird, so ist ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen. Eine genaue Zeitvorgabe gibt es nicht mehr. Des Weiteren ist nicht mehr zwingend eine Reduzierung der Gruppenstärke bei einer Einzelintegration vorgesehen.

4. Finanzhilfe

Künftig werden auch die pädagogischen Kräfte, die nicht mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden, finanzhilfefähig sein. Hiermit werden neue Einstellungsmöglichkeiten für die pädagogischen Kräfte eröffnet, die mit einem geringeren Stundenumfang - beispielsweise während oder im Anschluss einer Elternzeit - in den Beruf zurückkehren möchten.

5. Dritte Kraft in Kindergärten

Die Landesregierung hat sich auf einen Fünfstufenplan verständigt, wobei die Stufen 1 und 2 gesetzlich verankert worden sind und die Stufen 3 bis 5 in einem Entschließungsantrag beschrieben wurden. Mit den zwei gesetzlich verankerten Stufen werden ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 mehr Fachkräfte für die Kinder ab 3 Jahren bis zu Einschulung eingeführt. Die Stufe 1 sieht mindestens 15 zusätzliche Stunden über in der Ausbildung befindliche Erzieherinnen und Erzieher bzw. Sozialassistentinnen oder Sozialassistenten vor, wobei auch zusätzliche Anleitungsstunden in der Einrichtung ermöglicht und finanziert werden. Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 werden dritte Kräfte im Umfang von dann bis zu 20 Stunden in den Ganztagskindergartengruppen finanziert.

Im NKiTaG ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2027 eine pauschalierte Finanzhilfe für eine dritte Kraft in den Gruppen gezahlt wird. Für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung wird ab August 2023 eine besondere Finanzhilfe in Höhe von jährlich 20.000,00 € gewährt. Zudem bleiben die Regelungen zur Sprachbildung/Sprachförderung erhalten.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Einführung der dritten Kraft mit der vorliegenden Ausgestaltung zu Lasten der kommunalen Haushalte ausgestaltet. Die Fachkräfte hierfür sind am Markt schlichtweg nicht verfügbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Kultusministerium immer noch nicht die Grundlagen für eine duale Ausbildung zum staatl. anerkannten Erzieher gelegt hat. Der Fachkräftemangel wird durch die dritte Kraft, die höheren Personalstandards in Randzeiten und auch dem Rechtsanspruch im Grundschulbereich weiter verschärft ohne eine attraktive Zugangsmöglichkeit im Bereich der Berufsausbildung zu schaffen.

6. Standards für räumliche Ausstattung

Die DVO NKiTaG enthält u. a. auch Ausführungen zur räumlichen Ausstattung. Zur Förderung einzelner Kinder ist vorgesehen, dass ein Raum oder abgrenzbarer Bereich, der auch im Gruppenraum eingerichtet werden kann, vorhanden ist. Weiterhin sind Ausführungen zur integrativen Förderung in den Kindergarten- und Krippenbereichen ausgeführt.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

Beschlussempfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.